Fördermöglichkeiten

Steuerliche Abschreibung

Durch steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten werden Eigentümer von Kulturdenkmälern für finanzielle Mehraufwendungen entlastet, die dem Erhalt des Denkmals dienen. Näheres regeln die Paragrafen 7i, 10f, 10g und 11b im Einkommenssteuergesetz (EStG).

Zuwendung

Soweit Erhaltungsmaßnahmen mit erheblichen denkmalbedingten Kosten verbunden sind, besteht in Einzelfällen die Möglichkeit finanzielle Zuwendungen zu erhalten. Näheres regeln die Richtlinien des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst für die Bewilligung von Zuwendungen für Kulturdenkmäler (Denkmalförderrichtlinien). Ansprechpartner hierfür ist das Landesamt für Denkmalpflege.

Infos dazu im Internet unter

WWW.denkmalpflege-hessen.de

Förderprogramm "kfw-Effizienzhaus Denkmal"

Das seit April 2012 neu aufgelegte Förderprogramm ermöglicht auch die Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Baudenkmälern, bei denen aufgrund des Denkmalschutzes die Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) nicht oder nur eingeschränkt möglich sind. Es wird vorrangig auf den Jahresprimärenergiebedarf und weniger auf die Wärmedurchlässigkeit der Gebäudeaußenhülle abgestellt.

Infos dazu im Internet unter www.kfw.de

Beratung | Baurecht | Denkmalrecht

Wann ist die Untere Denkmalschutzbehörde beteiligt?

Beratung zu Bautechnik, Denkmalschutz,

Fördermöglichkeiten

Baurecht baurechtliches

Genehmigungsverfahren

Denkmalrecht denkmalrechtliches

Genehmigungsverfahren



Kreisausschuss des Vogelsbergkreises Untere Denkmalschutzbehörde Goldhelg 20 | 36341 Lauterbach

Telefon 06641 977-460 bauaufsicht@vogelsbergkreis.de

www.vogelsbergkreis.de

Landesamt für Denkmalpflege Hessen

- Außenstelle Marburg -Ketzerbach 10 | 35037 Marburg



Vogelsberg

Telefon 06421 68515-0 Ifd.marburg@denkmalpflege-hessen.de www.denkmalpflege-hessen.de

Rechtliche Hinweise zum Denkmalschutz

Fördermöglichkeiten



Ratgeber für Eigentümer und Bauherren

Kreisausschuss des Vogelsbergkreises Amt für Bauen und Umwelt



Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Außenstelle Marburg

Denkmal sanieren Johnt sich!

Kulturdenkmäler sind materielle Zeugnisse der Geschichte und prägen unsere Region. Oft stellt sich die Frage wie mit denkmalgeschützten Gebäuden umzugehen ist. Es gilt historische Bausubstanz als Kulturgut unserer Region für die Zukunft zu erhalten. Aber auch Energieeinsparung, moderne Lebensgewohnheiten sowie wirtschaftliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

Dieser Ratgeber soll Ihnen wertvolle Hinweise geben.

Welche Anforderungen stellt der Denkmalschutz?

§ 1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes:

Es ist die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und Landschaftspflege einbezogen werden.

Maßnahmen des Denkmalschutzes müssen verschiedenste Gesichtspunkte berücksichtigen:

- Erhalt des baulichen Kulturgutes
- Nutzung, Flexibilität in der Nutzung
- Bauphysik
- Bautechnik
- Ökologie, Energie
- Ökonomie, Unterhaltungskosten

Rechtliche Einordnung von Kulturdenkmälern

Einzelkulturdenkmal (§ 2 Abs. 1 HDSchG)



Einzelne Gebäude (in der Kartierung rot) stehen in ihrer Gesamtheit (äußeres Erscheinungsbild und historische Innenausstattung) unter Denkmalschutz, aus künstlerischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder städtebaulichen Gründen.

Gesamtanlage (§ 2 Abs. 2 HDSchG)



Bei Gesamtanlagen (in der Kartierung hellrot) bezieht sich der Denkmalschutz auf das äußere Erscheinungsbild innerhalb von historischen Ortslagen (erhaltenswerte Straßen-, Platz- und Ortsbilder).



Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen sind einzuholen bei baulichen Maßnahmen

- an Kulturdenkmälern
- an Gebäuden in unmittelbarer Nähe von Kulturdenkmälern
- an Gebäuden im Bereich von Gesamtanlagen



Grundsätzlich sind alle Maßnahmen, die das äußere Erscheinungsbild betreffen, genehmigungspflichtig.

- Dazu gehören: Instandsetzung der Fassade
 - Veränderung der Fassade
 - Energetische Sanierungsmaßnahmen
 - Austausch von Fenstern und Türen
 - Erneuerung des Anstrichs
 - Erneuerung der Dacheindeckung
 - Anbauten oder Dachaufbauten
 - Werbeanlagen

An Einzelkulturdenkmälern sind auch Umbau- und Instandsetzungsmaßnahmen im Innern genehmigungspflichtig.